

Taxordnung 2024

1. Grundsatz

Die Pensionsrechnungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- **Pensionstaxe**
- **Betreuungstaxe**
- **Pflegetaxe**
- **Nebenleistungen**
- **Abzüge**

2. Festlegen der Taxen, Nebenleistungen und Abzüge

Die Taxen werden jährlich vom Stiftungsrat der Stiftung Wohnen im Alter Cham festgelegt und gelten für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zug (Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 29. Juni 2010) berücksichtigt.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren gesetzlichen Vertretungen jeweils mindestens einen Monat im Voraus mit einer neuen Taxordnung mitgeteilt.

Die Pflegebedürftigkeit wird nach dem System BESA ermittelt. Nach der Erstbeurteilung wird halbjährlich eine Folgebeurteilung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine neue Beurteilung nur bei signifikanter Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

3. Pensionstaxe pro Tag in Franken

Appartement / Zimmer / Zuschläge	pro Person und Tag
Einerzimmer gross	156.00
Einerzimmer klein	152.00
Einerzimmer klein ohne Balkon	148.00
Einerzimmer mittel ohne Balkon	152.00
Zimmer Appartement (2 Personen gemeinsames Bad) mit Balkon	146.00
Zimmer Appartement (2 Personen gemeinsames Bad) ohne Balkon	144.00
Zuschlag Appartement Alleinbenutzung	70.00
Zuschlag Ferien- / Entlastungszimmer	30.00

Die Pensionstaxe und die Zuschläge werden für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Ab dem Tag der Reservation (Appartement oder Zimmer bezugsbereit) bis zum definitiven Eintritt wird die Pensionstaxe inkl. Zuschläge für nicht bezogene Verpflegung, um CHF 15.00 pro Tag reduziert.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Zimmermiete teilweise möbliert (Bett inkl. Bettinhalt, Nachttisch mit Lampe, Vorhang, Safe)
- Beleuchtung, Heizung und Wasser
- Telefonanschlussgebühr (exkl. Gesprächsgebühren)
- Strom-, Computer- und Kabelnetzanschluss für Radio, Fernsehen
- Mitbenützung aller Gemeinschaftseinrichtungen und -räume
- Alle Mahlzeiten im Speisesaal oder bei Bedarf auf der Etage inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Wasser
- Alkoholfreie Getränke jederzeit im Aufenthaltsraum (Oase) im 3. OG
- Ärztlich verordnete Diäten (Diabetesdiät quantitativ, Magenschonkost usw.)
- Bett- und Frottierwäsche
- Reinigen der Bett- und persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung)
- Reinigen des Zimmers inklusive Nasszelle
- Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen
- Versicherung (Pensionsvertrag Punkt 2.25) Hausrat CHF 20'000.00, Selbstbehalt CHF 500.00

4. Betreuungstaxe pro Tag in Franken

	pro Person und Tag
Betreuungstaxe	23.30

Die Betreuungstaxe ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig einer Pflegebedürftigkeit obligatorisch. Sie wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Betreuungstaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

5. Pflorgetaxe pro Tag in Franken

Pfleigestufe	Summe KVG-pflichtige Pflorgetaxe brutto pro Tag	Anteil KVG-pflichtige Pflorgetaxe der einzelnen Kostenträger		
		Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Wohnsitz-Gemeinde pro Tag	Anteil Bewohner Eigenleistung pro Tag
1	22.00	9.60	0.00	12.40
2	42.00	19.20	0.00	22.80
3	70.00	28.80	18.20	23.00
4	98.00	38.40	36.60	23.00
5	126.00	48.00	55.00	23.00
6	154.00	57.60	73.40	23.00
7	182.00	67.20	91.80	23.00
8	210.00	76.80	110.20	23.00
9	238.00	86.40	128.60	23.00
10	266.00	96.00	147.00	23.00
11	294.00	105.60	165.40	23.00
12	322.00	115.20	183.80	23.00

Die Pflorgetaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Pflorgetaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

In der Pflorgetaxe nicht eingeschlossen sind unter anderem:

- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Laborarbeiten, Analysen, Therapien
- Pflegeartikel
(Die Kosten des Pflegematerials gemäss MiGeL [Mittel- und Gegenstände-Liste], die im Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV] geregelt sind, werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt).
- Leistungen bei Todesfall

6. Nebenleistungen

- °Informationen/Besichtigung bzgl. Heimeintritt CHF 100.00 pro Stunde
- *Akontozahlung bei Eintritt CHF 6'000.00
- Einmalige Eintrittspauschale CHF 250.00
- Temporäre Zimmermöblierung mit Büel-Möbeln CHF 250.00
- Gebühr fürs Sammeln der Bewohnerpost CHF 25.00 pro Monat
- Gebühr fürs Sammeln und monatlichen Versenden der Bewohnerpost CHF 30.00 pro Monat
- Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 6.00 pro Mahlzeit
- Kleiderbeschriftung CHF 2.00 pro Kleidungsstück
- Flicker der persönlichen Wäsche CHF 60.00 pro Stunde
- Spezielles Flickmaterial nach Aufwand
- Pauschale für Aufwendungen bei Todesfall CHF 250.00
- Schlussreinigung CHF 500.00 pro Zimmer
- Bei Aufenthalt unter 1 Monat CHF 250.00 pro Zimmer
- Telefongesprächsgebühren nach Aufwand
- Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung nach Aufwand
- Barauslagen nach Aufwand
- Entsorgungsgebühren für Privateigentum nach Aufwand
- Coiffeur, Pedicure usw. nach Aufwand
- Dienstleistungen Technischer Dienst CHF 75.00 pro Stunde
- Ausserordentliche Dienstleistungen z.B. Begleitungen zu Terminen CHF 75.00 pro Stunde

°Der Betrag wird bei einem Heimeintritt rückvergütet.

*Die Akontozahlung bei Eintritt gilt als Akontozahlung für den laufenden Monat. Diese gilt nach Bezahlung für alle folgenden Rechnungen als stillschweigende Erneuerung der Akontozahlung.

7. Abzüge

- Bei Abwesenheiten, wie z. B. Spital-, Kur- oder Ferienaufhalten wird für die Dauer der Abwesenheit (ausgenommen Ein- und Austrittstag) die Pensionstaxe für nicht bezogene Verpflegung um CHF 15.00 pro Tag reduziert.
- Wenn Bewohnende mit Gästen im Restaurant essen und etwas von der à la Carte-Karte bestellen, erhalten sie auf den jeweiligen Menüpreis CHF 10.00 Rabatt.

Diese Taxordnung ist ab 1. Januar 2024 gültig und ersetzt alle Bisherigen.

Cham, im Juni 2023

Alterszentrum Büel



Esther Britschgi
Stiftungsratspräsidentin



Diana Brand
Geschäftsführerin